

Raumbedarf des Gymnasium Schönau ab dem Schuljahr 2024/25

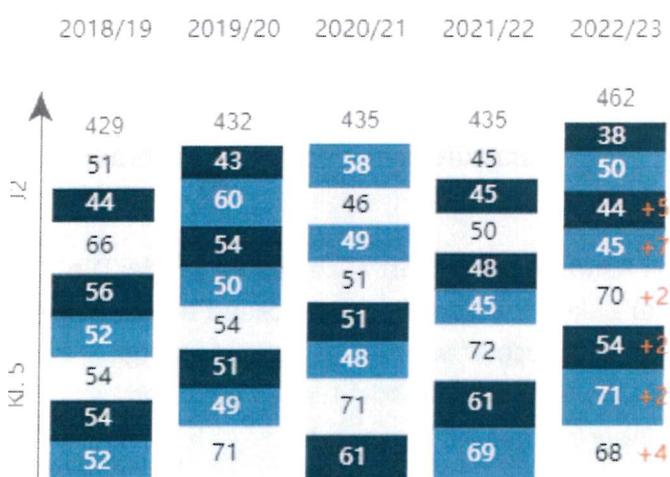
Sehr geehrter Herr Bürgermeister Schelshorn, sehr geehrte Damen und Herren des Gemeinderates,

die Schulleitung des Gymnasiums hat in den letzten Jahren mehrfach mit Bürgermeister Schelshorn über die Prognosen für unseren zusätzlichen Raumbedarf gesprochen und möchte dies Ihnen nun in zusammenhängender Form vortragen.

Entwicklung der letzten Jahre

Die Schülerzahlen sind in den Schuljahren von 429 (2018/19) bis 462 (2022/23) gestiegen und liegen aktuell bei 494 (2023/24) und parallel dazu die Klassenzahlen in Kl. 5-10 von 13 (2019/20) auf 15 + VKL¹ (2022/23) bzw. 16 + VKL (2023/24) – hinzukommen noch jeweils 6 Parallelkurse in der Kursstufe (Kl. 11/12 bzw. J1/J2).

Anzahl Schülerinnen und Schüler (SuS) pro Klassenstufe (Kl.)



Anzahl Klassen pro Klassenstufe (Kl.)



Quelle: Schuldatenblatt des Gymnasiums Schönau – 21.11.23

Die Steigerung der Schüler- und Klassenzahlen liegen vor allem daran, dass wir nun seit einigen Jahren 3 (große) Eingangsklassen haben – uns also zu einem **dreizügigen Gymnasium** entwickeln.

Aktuelle Raumsituation

Alle vorhandenen Klassenräume sind aktuell als Klassenzimmer für die Klassen 5 – 10 belegt. Die Kurse in den Kursstufen J1 und J2 belegen entweder freie Klassenzimmer oder Fachräume. Insbesondere in den Zeiten, in denen keine Klasse von uns in der Sporthalle ist, sind alle Klassen- und Fachräume belegt. Es gibt auch keinen ungenutzten Raum mehr, der noch als Klassenzimmer umgenutzt werden könnte. Wir sind also in diesem Schuljahr 2023/24 maximal belegt.

1 VKL: Vorbereitungsklasse – Klasse für ausländische Schüler/innen ohne oder mit geringen Deutsch-Kenntnissen

Prognose für 2024/25

Da wir in den letzten 3 Schuljahren zwischen 66 bis 85 Schüler/innen in Klasse 5 - also jeweils 3 Parallelklassen - aufgenommen haben, rechnen wir damit, dass es auch im kommenden Schuljahr 3 fünfte Klassen geben wird – und eine Gesamtschülerzahl von über 520 Schüler/innen. **Damit benötigen wir für 2024/25 ein weiteres Klassenzimmer**, da es dann in Kl. 5-10 insgesamt 17 Klassen sein werden, also eine mehr als in diesem Schuljahr – bei gleichbleibenden Raumbedarf in der Kursstufe.

Prognose für 2025/26 bis 2027/28

Wir kalkulieren jeweils noch einen weiteren Raum mehr als Bedarf die folgenden Jahre ein, bis wir im Jahr 2027 dann 18 Klassen haben werden (**durchgehend 3-zügig** in Kl. 5-10) und jeweils 4 Parallelkurse in J1/J2. Bis 2027 entsteht somit voraussichtlich **ein Mehrbedarf von insgesamt 2 Klassenzimmern und 2 Räumen für die Kursstufe** gegenüber der jetzigen „Vollbelegung“. Die Gesamtzahl der Schüler/innen könnte auf 550 bis 600 Schüler/innen steigen.

Im Detail könnte es sich so entwickeln:

- 2025/26: Es bleiben 17 Klassen² in Klasse 5 bis 10, aber es werden deutlich mehr Schüler/innen in der Kursstufe → wir benötigen für die Kursstufe einen weiteren Raum
- 2026/27: Es werden 18 Klassen in Klasse 5 bis 10, die Kursstufe bleibt ähnlich wie 25/26. → wir benötigen ein weiteres Klassenzimmer.
- 2027/28: Es bleiben 18 Klassen in Klasse 5 bis 10, die Kursstufe wird aber nochmals deutlich größer – spätestens ab diesem Zeitpunkt kommt es auch zu Engpässen in den Fachräumen. → wir benötigen mindestens einen weiteren Raum für die Kursstufe, evtl. noch einen Fachraum

G9 kommt?

Zur Vollständigkeit der Überlegungen über den zukünftigen Raumbedarf gehört auch das Folgende: Die Anzeichen verdichten sich, dass das G9-Gymnasium in naher Zukunft wieder flächendeckend eingeführt werden könnte – s. a. den „Gesetzentwurf zum Volksantrag – G9-Gesetz“ vom 26.10.23 im Anhang. Deshalb haben wir Ihnen umseitig auch unsere Überlegungen zu einem voraussichtlichen weiteren Raumbedarf durch einen Umstieg auf G9 in Baden-Württemberg angehängt.

Zusammengefasst haben unsere Anliegen drei Zeithorizonte:

1. **Für September 2024:** Wir benötigen ein weiteres Klassenzimmer, wenn wir 3 Eingangsklassen haben werden.³ Im Austausch mit Herrn Bürgermeister Schelshorn gibt es dafür schon erste Lösungsideen.
2. **Für September 2025 bis 2028:** Wir benötigen jedes Jahr einen weiteren zusätzlichen Raum, wenn wir jeweils 3 Eingangsklassen haben werden. Wir würden dann ein vollständig ausgebautes dreizügiges Gymnasium mit dem entsprechenden Raumbedarf⁴.

² Da wir die VKL schon aktuell sehr flexibel mit Räumen versehen, so dass nur ein sehr geringer zusätzlicher Raumbedarf entsteht, haben wir diese in der weiteren Prognose nicht berücksichtigt.

³ Die Anmeldung erfolgt vom 5. – 8. März 2024

⁴ Hinweise dazu gibt es z. B. unter <https://km-bw.de/Kultusministerium,Lde/Startseite/Schule/Schulhausbau>

Anhang 1: Überlegungen zum Raumbedarf eines G9-Gymnasiums in Schönau

Die Anzeichen verdichten sich, dass das G9-Gymnasium in Baden-Württemberg in naher Zukunft wieder flächendeckend eingeführt werden könnte – s. a. den „Gesetzentwurf zum Volksantrag – G9-Gesetz“ vom 26.10.23 im Anhang. Dabei sind insgesamt drei Effekte für den zukünftigen und zusätzlichen Raumbedarf mit in die Überlegungen einzubeziehen:

1. Bei einem Umstieg auf ein neunjähriges Gymnasium, also **einer weiteren Klassenstufe m Gymnasium**, wird insgesamt ein **Mehrbedarf von ca. 3 - 4 Räumen** entstehen – und auch bei den Fachräumen und dem Sporthallenplatz wird der Bedarf dementsprechend steigen. Dieser Raumbedarf wird – so im obigen Gesetzentwurf beschrieben – aber nicht erst in 9 Jahren entstehen, sondern durch den gewünschten flexiblen Umstieg von G8 auf G9 auch in den Klassen 6 – 10 wird der zusätzliche Raumbedarf schon zeitnah nach der Umstellung entstehen.
2. Im Gesetzentwurf wird ein **Wahlmodell G8 / G9** vorgestellt, bei dem selbst bei gleichbleibender Schülerzahl ein **weiterer Raumbedarf** entstehen könnte: Wenn z. B. bei 85 Schüler/innen in Klasse 5 (so unsere Schülerzahl in Kl. 5 in 2023) alle das G9-Gymnasium wählen würden, wären es 3 Eingangsklassen. Wenn G8 / G9 zur Wahl steht würde, werden – so zeigen es die Erfahrungen in den 2000er-Jahren, als dieses Modell an einigen Schulen schon realisiert worden war - ca. 20 bis 30% der Schüler/innen den G8-Zweig wählen: Es könnten also z. B. 20 Schüler/innen bei uns in Kl. 5 das G8-Gymnasium wählen und 65 Schüler/innen sich für G9 entscheiden, was dann **4 Eingangsklassen** zur Folge haben könnte.
3. Außerdem zeigen die Erfahrungen an den jetzigen G9-Versuchsschulen, dass die **Übergangsquote** aufs Gymnasium (bedauerlicherweise zulasten von Gemeinschaftsschule und Realschule) **deutlich ansteigt**, so dass sich auch die Schülerzahlen der Eingangsklassen erhöhen dürften, so dass ein insgesamt **vierzügiges Gymnasium** entstehen könnte – mit **zusätzlich erhöhtem Klassen-, Fachraum- und Sporthallenbedarf**.

Noch ist der G9-Volksantrag nicht erfolgreich beschlossen – aber wie die BZ vom 20.11.23 schreibt: „Über die Rückkehr zu G9 ist im Grundsatz entschieden“.⁵

⁵ <https://www.badische-zeitung.de/ueber-die-rueckkehr-zu-g9-ist-im-grundsatz-entschieden>: „Die Grünen, aktuell noch die einzige Partei im Landtag, die sich gegen das G9 positioniert, werden die Reform im Grundsatz nicht weiter zu verhindern versuchen. Zwar halten sie den Schritt in der Sache weiter für falsch, jedenfalls derzeit. Sie scheuen die hohen Kosten, befürchten unerwünschte Begleitschäden für andere Schularten. Die Sorgen sind nicht unberechtigt. Schon jetzt gibt es einen Trend hin zum Gymnasium, eine Rückkehr zu G9 dürfte den Andrang auf diesen Schultyp verstärken und Real- wie Gemeinschaftsschulen leistungsstarke Schüler abziehen. Auch die beruflichen Schulen, an denen man aktuell schon ein G9-Abitur machen kann, werden die Reform spüren. ...“ (Alex Habermehl)

3. Falls es eine **Entscheidung des Landes Baden-Württemberg für G9** geben sollte, wird der Raumbedarf weiter deutlich steigen, es könnte der Bedarf für ein **vierzügiges Gymnasium** entstehen.

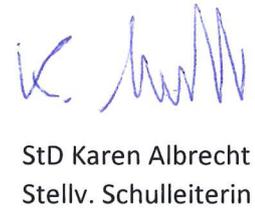
Wir bitten die Stadtverwaltung und den Gemeinderat zu prüfen, wie das gymnasiale Angebot für die Kinder im oberen Wiesental mit der doch eigentlich erfreulichen Nachfrage, die auch mit dem guten Ruf der Schule in Verbindung steht, in Einklang gebracht werden kann. Da das Nachbargymnasium THG Schopfheim aktuell auch überfüllt ist (maximale Aufnahme von 150 Schüler/innen in Klasse 5) und dort keine zusätzlichen Klassen mehr aufgenommen werden können, gibt es für die Kinder in unserer Region kein alternatives Gymnasium, auf das hin verwiesen werden könnte.

Für weitere Informationen und einem Austausch über die Zukunft des Gymnasiums Schönau stehen die Leitung und die Gremien der Schule der Verwaltung und dem Gemeinderat der Stadt Schönau gerne zur Verfügung.

Schönau, den 30.11.2023



OStD Jörg Rudolf
Schulleiter



StD Karen Albrecht
Stellv. Schulleiterin

Anhänge:

1. Überlegungen zum Raumbedarf eines G9-Gymnasiums in Schönau
2. Schema zur Ermittlung des Flächenbedarfs für allgemein bildende Gymnasien in Baden-Württemberg (Quelle: <https://km-bw.de/Kultusministerium,Lde/Startseite/Schule/Schulhausbau>)
3. Gesetzantrag durch Volksantrag (G9-Gesetz) – Drucksache 17/5729 vom 26.10.2023

Schema zur Ermittlung des Flächenbedarfs für allgemein bildende Gymnasien in Baden-Württemberg

		Allgemeiner Unterrichtsbereich (AUB)	Fachspezifischer Unterrichtsbereich (FSUB) - Naturwissenschaftlicher Unterrichtsbereich, Misch-technischer Bereich)	Lehrer-, Verwaltungs- und Informationsbereich (LVB)										Aufenthaltsbereich	Inklusionszuschlag
				Schulleiter	Stellvertreter	Arbeitsräume für Lehrerinnen / Lehrer (ohne Schulleitung)	Sekretariat und Registratur	Schulbibliothek	Schülermitverantwortung	Lehr- und Lernmittel	Elternsprech-, Kranken- und Arztzimmer	Hausmeisterdienstzimmer			
		*1	*2											*5	*6
2-zügiges Gymnasium	Bereichsgröße m ²	984	882 - 930												10 v.H.
	Raumgröße m ²			24	18	je volles Deputat 6 - 8 m ²	30	96	18	102	18	12	96 - 132		
	Raumzahl			1	1		1	1	1	1	1	1	1	1	
3-zügiges Gymnasium	Bereichsgröße m ²	1.350	1.254 - 1.326												10 v.H.
	Raumgröße m ²			24	18	je volles Deputat 6 - 8 m ²	36	126	18	114	18	12	108 - 144		
	Raumzahl			1	1		1	1	1	1	1	1	1	1	
4-zügiges Gymnasium	Bereichsgröße m ²	1.728	1.518 - 1.602												10 v.H.
	Raumgröße m ²			24	18	je volles Deputat 6 - 8 m ²	42	156	18	126	18	12	120 - 156		
	Raumzahl			1	1		1	1	1	1	1	1	1	1	
5-zügiges Gymnasium	Bereichsgröße m ²	2.160	1.530 - 1.614												10 v.H.
	Raumgröße m ²			24	18	je volles Deputat 6 - 8 m ²	48	186	18	138	18	12	120 - 156		
	Raumzahl			1	1		1	1	1	1	1	1	1	1	

Förderfähige Flächen für den Ganztagsbetrieb (4. Abschnitt VwV SchBau) sind in diesem Schema nicht berücksichtigt.

Die Aufteilung der Flächen erfolgt durch den Schulträger nach den örtlichen Verhältnissen und Bedürfnissen. Bei der Aufteilung ist sicherzustellen, dass die Funktionsfähigkeit und Kapazität der Schule sowie die für den lehrplanmäßigen Unterricht erforderlichen Räume gewährleistet sind.

- *1 Größe der Klassenräume je nach den örtlichen Verhältnissen und Erfordernissen
- *2 sofern erforderlich: je Übungszelle 6 m² PF zusätzlich
- *3 einschließlich Kartenraum, teilbar nach den örtlichen Verhältnissen und Erfordernissen
- *4 ggf. getrennt in Elternsprechzimmer und Kranken- / Arzttraum, kann bei Bedarf durch Flächenaustausch vergrößert werden
- *5 je nach örtlichen Verhältnissen und Erfordernissen, der Aufenthaltsbereich kann auch als Cafeteria ausgestaltet sein. Falls eine Mensa (Küche und Speisesaal) eingerichtet wird, können zusätzliche Flächen anerkannt werden.
- *6 zur Summe der sich aus dem AUB, FSUB, LVB sowie Aufenthaltsbereich ergebenden Fläche

Gesetzentwurf

durch Volksantrag

Gesetz zur Einführung des neuen neunjährigen Gymnasiums in Baden-Württemberg (G9-Gesetz)

A. Zielsetzung

An allgemeinbildenden Gymnasien wird zum nächstmöglichen Zeitpunkt ein neunjähriger Bildungsgang (G9) als Normalform eingeführt, in dem Schülerinnen und Schüler in sieben Schuljahren bis zur zweijährigen **Jahrgangsstufenphase** der gymnasialen Oberstufe geführt werden. Zusätzlich werden bei Bedarf G8-Schnellläuferzüge angeboten.

Hierdurch wird dauerhaft und flächendeckend eine Wahlfreiheit zwischen G9 und G8 ermöglicht. In den zwei Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes soll ein neuer gymnasialer Bildungsplan („Gymnasium plus“) entwickelt werden.

B. Wesentlicher Inhalt

Anpassung der gesetzlichen Schuldauer des Gymnasiums der Normalform.

C. Alternativen

Vollständige Umstellung auf G9 oder Verbleib bei G8.

D. Kosten für die öffentlichen Haushalte

Die Mehrkosten für den Landeshaushalt hängen kurz- wie langfristig vom Anteil der Schülerinnen und Schüler bzw. Eltern ab, die sich für G9 entscheiden.

Im Folgenden werden die Mehrkosten für vier Szenarien angegeben:

1. Ca. 2/3 der Schülerinnen und Schüler wechseln kurz- und langfristig zu G9.
2. Ca. 80 % der Schülerinnen und Schüler wechseln kurz- und langfristig zu G9.

3. Langfristig wählen ca. 80 % der Schülerinnen und Schüler bzw. ihre Eltern G9. Kurzfristig ist der Prozentsatz der Wechsler umso geringer, je höher ihre bereits erreichte Klassenstufe ist.

Von den Zehntklässlern wechseln 40 % auf G9, von den Neuntklässlern 50 %, von den Achtklässlern 60 %, von den Siebtklässlern 70 % und von den Sechst- und Fünftklässlern wechseln – ebenso wie langfristig – 80 % auf G9.

4. Langfristig wählen ca. 90 % der Schülerinnen und Schüler bzw. ihrer Eltern G9. Kurzfristig ist der Prozentsatz der Wechsler umso geringer, je höher ihre bereits erreichte Klassenstufe ist.

Von den Zehntklässlern wechseln 40 % auf G9, von den Neuntklässlern 50 %, von den Achtklässlern 60 %, von den Siebtklässlern 70 % und von den Sechstklässlern 80 %. Von den Fünftklässlern wechseln – ebenso wie langfristig – 90 % auf G9.

Damit erhält man folgende Mehrkosten, siehe Tabelle 1:

- Eine ausführliche Berechnung und Begründung dieser Mehrkosten findet sich im Begründungsteil unter A. II.
- Abweichungen um 1 Deputat ergeben sich dabei durch Rundungsfehler.

Tabelle 1

Mehrkosten in Vollzeit-Deputaten	Szenario 1 2/3 in G9	Szenario 2 80 % in G9	Szenario 3 40 bis 80 % in G9	Szenario 4 40 bis 90 % in G9
SJ nach Umstellung	65	-9	-9	-64
2. SJ n. Umstellung	0	0	0	0
3. SJ n. Umstellung	657	657	657	657
4. SJ n. Umstellung	397	588	147	147
5. SJ n. Umstellung	0	0	147	147
6. SJ n. Umstellung	0	0	147	147
7. SJ n. Umstellung	0	0	147	147
8. SJ n. Umstellung	0	0	0	147
langfristig (Summe)	1 119	1 236	1 236	1 328

Der Landtag wolle beschließen,
dem nachstehenden Gesetzentwurf seine Zustimmung zu erteilen:

Gesetz zur Einführung des neuen neunjährigen Gymnasiums in Baden-Württemberg

Artikel 1

Änderung des Schulgesetzes

§ 8 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg (SchG) in der Fassung vom 1. August 1983 (GBl. S. 397), das zuletzt durch Gesetz vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1233) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Nummer 1 wird das Wort „acht“ durch das Wort „neun“ ersetzt.

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Schnellläuferzüge, die abweichend von Absatz 2 Nummer 1 in acht Jahren zum Abitur führen, werden bei Bedarf an den Gymnasien der Normalform angeboten. Das Kultusministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung für die Ermittlung des Bedarfs sowie die Ausgestaltung der Stundentafeln von G8-Schnellläuferzügen nähere Bestimmungen zu erlassen.“

c) Absatz 5 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Die Oberstufe des neunjährigen allgemein bildenden Gymnasiums der Normalform umfasst die Klasse 11 als Einführungsphase und die Jahrgangsstufen 12 und 13 als Kursstufe. Ihr Besuch dauert in der Regel drei Jahre. In den achtjährigen Schnellläuferzügen umfasst die Oberstufe die Klasse 10 als Einführungsphase und die Jahrgangsstufen 11 und 12 als Kursstufe. In der Kursstufe werden alle Schülerinnen und Schüler des neunjährigen allgemein bildenden Gymnasiums sowie der achtjährigen Schnellläuferzüge zusammengeführt und in den Kursen gemeinsam nach demselben Bildungsplan unterrichtet.“

Artikel 2

Übergangsbestimmungen

§ 8 SchG in der Fassung dieses Gesetzes ist auf diejenigen Schülerinnen und Schüler anzuwenden, die ab dem Schuljahr des Inkrafttretens dieses Gesetzes in eine fünfte Klasse aufgenommen werden. Schülerinnen und Schüler, die im Schuljahr des Inkrafttretens dieses Gesetzes die Klassen 6 bis 10 besuchen, können zwischen dem bisherigen achtjährigen Bildungsgang und dem neuen neunjährigen Bildungsgang wählen. Auf Schülerinnen und Schüler, die nach Satz 2 den bisherigen achtjährigen Bildungsgang wählen oder die im Schuljahr des Inkrafttretens dieses Gesetzes die Jahrgangsstufen 11 und 12

besuchen, ist § 8 SchG in der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung anzuwenden.

Artikel 3
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am auf seine Verkündung folgenden
1. August in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Inhalt

Kinder in Baden-Württemberg, die bis zum Jahr 2003 in die fünfte Klasse des Gymnasiums aufgenommen wurden, wurden in einem neunjährigen Bildungsgang zum Abitur geführt. Eine individuelle Verkürzung des Bildungsgangs durch Überspringen von Klassen war schon damals möglich.

Von 1999 bis 2003 gab es an ausgewählten Gymnasien im Rahmen eines Schulversuchs zusätzlich für besonders leistungsorientierte Schülerinnen und Schüler „Schnellläuferklassen“, die in einem auf acht Jahre verkürzten, akzelerierten Bildungsgang bei Erfüllung identischer Bildungsinhalte zum Abitur führten.

2003 wurde der Bildungsgang am Gymnasium in Normalform generell auf acht Jahre verkürzt. Dieses Konzept war nicht pädagogisch, sondern fiskalpolitisch begründet und hat auch deshalb in großen Teilen der Öffentlichkeit und der am Schulleben Beteiligten nie die dauerhaft notwendige Akzeptanz gefunden. Um den heftigen allgemeinen Unmut zu dämpfen, wurde 2012/2013 der bis heute nicht evaluierte, aber bereits zum zweiten Mal verlängerte „Modellversuch G9“ mit 44 Gymnasien gestartet.

Als zentrale Kritikpunkte am G8, die von Anfang an geäußert wurden, haben sich bestätigt:

- fehlende Zeit im Unterricht für Übung und Vertiefung der Lerninhalte aufgrund der reduzierten Zeit, aber nicht im gleichen Maße reduzierter Bildungspläne,
- kognitive Überforderung vieler Schülerinnen und Schüler, da komplexe oder abstrakte Themen häufig entwicklungspsychologisch verfrüht vermittelt werden müssen und deshalb von den Kindern nicht vollumfassend durchdrungen werden können,
- Beeinträchtigung der Persönlichkeitsentwicklung der Schülerinnen und Schüler aufgrund stark reduzierter Freiräume (wegen hoher Wochenstundenzahl) für außerschulische Aktivitäten wie
 - sportliches,
 - musisches,
 - kulturelles,
 - politisches,
 - kirchliches und
 - zivilgesellschaftliches Engagement.¹

Zusammenfassend lässt sich sagen: Diese Konsequenzen der um ein Jahr verkürzten Schulzeit am Gymnasium (G8) stehen in klarem Widerspruch zum Bildungsauftrag des Gymnasiums, eine vertiefte Allgemeinbildung zu vermitteln.

Die Debatte um die Dauer des Bildungsgangs am Gymnasium in Baden-Württemberg wie auch in anderen Bundesländern ist seit der Einführung des G8 nie abgeklungen. Alle westdeutschen Flächenländer sind auf mehrheitlichen Wunsch der Eltern mittlerweile wieder zum neunjährigen Gymnasium zurückgekehrt.

¹ Siehe „Die G8-Reform in Baden-Württemberg: Kompetenzen, Wohlbefinden und Freizeitverhalten vor und nach der Reform“ von Nicolas Hübner, Wolfgang Wagner, Jochen Kramer, Benjamin Nagengast und Ulrich Trautwein <https://link.springer.com/content/pdf/10.1007/s11618-017-0737-3.pdf>; S. 763f, abgerufen am 1. Oktober 2022.

Diese bildungspolitische Debatte wird von diesem Gesetzentwurf aufgenommen. Das Gymnasium mit G8 in seiner jetzigen Form wird lediglich von 6 % der Eltern schulpflichtiger Kinder in Baden-Württemberg befürwortet.²

Der Wechsel zu G9 ist durch die Corona-Pandemie noch dringlicher geworden. Während der COVID19-Pandemie 2020 und 2021 musste über einen erheblichen Zeitraum der Präsenzunterricht durch deutlich weniger effektiven Fernunterricht ersetzt werden. Auch bei leistungsstarken Schülerinnen und Schülern sind dadurch deutliche Lerndefizite aufgetreten. Die Forsa-Studie „Eltern-Befragung zu aktuellen bildungspolitischen Themen in Baden-Württemberg“ vom 15. März 2022 zeigt zudem, dass zu diesem Zeitpunkt 93 % der Schülerinnen und Schüler an keiner von der Schule organisierten Kompensationsmaßnahme (z. B. „Rückenwind“ oder „Lernbrücken“) teilnahmen, auch weil dies zeitlich eine weitere Zusatzbelastung für sie bedeutet hätte. Dies lässt den Schluss zu, dass durch diese Aufholprogramme die Lerndefizite vieler Schülerinnen und Schüler nicht geschlossen werden konnten und können.

Die Umstellung vom bisherigen reinen G8 auf eine Wahlfreiheit zwischen G9 und G8-Schnellläuferzügen sollte auch deshalb zeitnah realisiert werden.

Die G8-Schnellläuferzüge sollen analog zu den G8-Schnellläuferklassen des Schulversuchs von 1999 bis 2003 gebildet werden. G8-Schnellläuferzüge sollen bei entsprechendem Bedarf an den allgemeinbildenden Gymnasien angeboten werden, wenn ausreichend Schülerinnen und Schüler dafür angemeldet werden. Die nähere Ausgestaltung soll durch Rechtsverordnung erfolgen.

Studien wie der IQB-Bildungstrend 2018 stellen fest, dass sich die Kompetenzen der Schülerinnen und Schüler auch an Gymnasien in Baden-Württemberg gegenüber den letzten Erhebungen in mehreren Kompetenzbereichen signifikant verschlechterten.³

Ein Teil der Schülerinnen und Schüler ist beim Ablegen des Abiturs nach acht Jahren am Gymnasium zudem noch minderjährig und kann damit ohne Unterschrift der Eltern weder die Immatrikulation an einer Hochschule vornehmen noch einen rechtsgültigen Arbeits- oder Mietvertrag abschließen. Zudem zeigt es sich, dass viele Abiturientinnen und Abiturienten nicht bereit sind, direkt im Anschluss ans Abitur eine Entscheidung zur Studienwahl zu treffen.

Die mangelnde Studierfähigkeit zeigt sich auch in der Tatsache, dass viele Universitäten in den letzten Jahren verstärkt Vorkurse einrichten mussten, um die Erstsemester auf das Studium vorzubereiten.

Zusammenfassend lässt sich sagen: Das mit der Einführung von G8 erhoffte Ziel eines früheren Studien- bzw. Berufseinstiegs wurde nicht erreicht.

II. Finanzielle Auswirkungen

Begründung für die erwarteten Mehrkosten

Die Mehrkosten für den Landeshaushalt hängen kurz- wie langfristig vom Anteil der Schülerinnen und Schüler bzw. Eltern ab, die sich für G9 entscheiden. Wie viele Schülerinnen und Schüler bzw. Eltern sich tatsächlich für G9 entscheiden werden, kann aktuell nur geschätzt werden.

Bekannt ist, dass in der Forsa-Umfrage⁴ von März 2022 62 % aller Eltern ausschließlich G9 präferiert haben und dass 29 % der Eltern eine Parallelführung von

² Forsa-Studie „Eltern-Befragung zu aktuellen bildungspolitischen Themen in Baden-Württemberg“ vom 15. März 2022, S. 14, <https://www.phv-bw.de/wp-content/uploads/2022/03/2022-03-PhV-forsa-Umfrage-Text.pdf> abgerufen am 1. Oktober 2022.

³ Siehe Institut zur Qualitätsentwicklung im Bildungswesen <https://www.iqb.hu-berlin.de/bt/BT2018/Bericht/>, S. 440/441 „[...] Signifikant ungünstige Entwicklungen in mehr als einem Kompetenzbereich finden sich ferner in Baden-Württemberg, [...]“.

⁴ Forsa-Studie „Eltern-Befragung zu aktuellen bildungspolitischen Themen in Baden-Württemberg“ vom 15. März 2022, S. 14, <https://www.phv-bw.de/wp-content/uploads/2022/03/2022-03-PhV-forsa-Umfrage-Text.pdf> abgerufen am 1. Oktober 2022.

G9 und G8 präferiert haben. An den Gymnasien 64 % und 30 %. Ausschließlich für G8 waren lediglich 6 % aller befragten Eltern und auch der gymnasialen Eltern.

Von den G8-Schnellläufer-Schulversuchen der Jahre 1999 bis 2003 ist bekannt, dass sich an den beteiligten Schulen ca. 20 % der Eltern für ihre Kinder für das G8-Schnellläufermodell entschieden haben.

Deswegen werden im Folgenden die Mehrkosten für vier Szenarien berechnet:

1. Ca. 2/3 der Schülerinnen und Schüler wählen kurz- wie langfristig G9. (Grob diejenigen, die in der Forsa-Umfrage „nur G9“ angekreuzt haben.) Von den Zehntklässlern wechseln 40 %.
2. Ca. 80 % der Schülerinnen und Schüler wählen kurz- wie langfristig G9. (Die Hälfte derjenigen, die in der Forsa-Umfrage „G8 parallel zu G9“ angegeben haben, wechselt zu G9.) Von den Zehntklässlern wechseln 40 %.
3. Langfristig wählen ca. 80 % der Schüler bzw. ihrer Eltern G9. (Die Hälfte derjenigen, die in der Forsa-Umfrage „G8 parallel zu G9“ angegeben haben.) Kurzfristig, d. h. bei der Umstellung im Schuljahr nach Verabschiedung dieses Gesetzes, wählen die Eltern der Fünft- und Sechstklässler ebenfalls zu 80 % G9. Über die Klassenstufen 7 bis 10 sinkt dieser Prozentsatz linear bis auf 40 % in Klassenstufe 10, da anzunehmen ist, dass die Wechselbereitschaft sinkt, je weiter die Schülerinnen und Schüler bereits in ihrer Schulkarriere fortgeschritten sind.
4. Ca. 90 % der Schülerinnen und Schüler wechseln langfristig zu G9. (Fast alle, die in der Forsa-Umfrage „G8 parallel zu G9“ angegeben haben.) Kurzfristig, d. h. bei der Umstellung im Schuljahr nach Verabschiedung dieses Gesetzes, wählen die Eltern der Fünftklässler ebenfalls zu 90 % G9. Über die Klassenstufen 6 bis 10 sinkt der Prozentsatz der Wechsler linear bis auf 40 % in Klasse 10, da anzunehmen ist, dass die Wechselbereitschaft sinkt, je weiter die Schülerinnen und Schüler bereits in ihrer Schulkarriere fortgeschritten sind.

Aufgrund der Erfahrungen aus dem Schulversuch von 1999 bis 2003 erscheint Szenario 3 mit langfristig rund 20 % in den G8-Schnellläuferzügen als das wahrscheinlichste Szenario.

Für alle vier Szenarien gelten die folgenden gemeinsamen Rahmenbedingungen:

- Der langfristige Mehrbedarf entsteht durch die zusätzlichen 11. Klassen für den Prozentsatz der Schülerinnen und Schüler, die langfristig auf G9 wechseln. In Szenario 1 also für 67 % eines Jahrgangs, in Szenario 2 und 3 für 80 % eines Jahrgangs und in Szenario 4 für 90 % eines Jahrgangs.
- Der Mehrbedarf beträgt dabei ca. 20 Stunden pro G9-Zug, da zwölf Stunden aus den Klassenstufen 5 bis 10 in die 11. Klasse verlagert werden können.
- Außerdem wird es einen Mehrbedarf durch zusätzlich entstehende Klassen geben, wenn z. B. an einem dreizügigen Gymnasium mit 90 Schülerinnen und Schülern in einem Jahrgang 20 Schülerinnen und Schüler G8 wählen sowie 70 Schülerinnen und Schüler G9. Dieser Mehrbedarf kann durch Schülerlenkung zwischen benachbarten Gymnasien in zumutbarer Entfernung stark minimiert werden. Insbesondere im ländlichen Raum, wo Schülerlenkung entfernungsbedingt schlecht bzw. nicht möglich ist, wird ein Mehrbedarf nicht vollständig vermeidbar sein. Im Folgenden wird davon ausgegangen, dass im Durchschnitt pro Schule eine zusätzliche Klasse entsteht.

Auch die jetzigen G9-Schulen haben einen Mehrbedarf von acht Stunden pro Zug, wenn davon ausgegangen wird, dass die neuen G9-Schüler 20 Stunden mehr Unterricht erhalten. Den jetzigen G9-Modellschulen stehen bislang 12 Stunden mehr zur Verfügung als dem jetzigen G8.

Damit ergibt sich für die langfristigen Mehrkosten folgendes Bild:

Langfristige Mehrkosten

Angaben in Vollzeit-Deputaten	Szenario 1 (2/3 wählen G9)	Szenario 2 (80 % wählen G9)	Szenario 3 (langfristig wählen 80 % G9)	Szenario 4 (langfristig wählen 90 % G9)
11. Klasse	616	735	735	827
eine zusätzliche Klasse pro GYM	433	433	433	433
bish. G9-Schulen	69	69	69	69
Summe (langfristig)	1 117	1 237	1 237	1 329

Wann entstehen die zusätzlichen Bedarfe in welcher Höhe?

Dies ist in jedem Szenario verschieden, aber auch hier gibt es wieder Gemeinsamkeiten, die für alle Szenarien gelten.

Im ersten Schuljahr mit Umstellung auf G9 entsteht aufgrund der geringeren Stundenzahlen in den Klassenstufen 5 bis 10 ein **Minderbedarf** von ca. **zwölf Wochenstunden pro G9-Zug**, rechnerisch also bei 338 G8-Gymnasien, die im Durchschnitt 3,4-zügig sind:

$338 \times 3,4 \times 12 \text{ Stunden} \times \text{Prozentsatz der G9-Wechsler}$.

Andererseits entsteht ein Bedarf an Lehrkräften für zusätzliche Klassen in der Unter- und Mittelstufe (s. o.). Dieser Mehrbedarf lässt sich durch Schülerlenkung zwischen benachbarten Gymnasien stark minimieren. Nichtsdestotrotz lässt er sich nicht ganz vermeiden, weil eine Schülerlenkung aufgrund zu großer räumlicher Entfernung zwischen benachbarten Gymnasien auf dem Land gar nicht möglich ist. Bei im Durchschnitt einer zusätzlichen Klasse pro Gymnasium ergibt sich ein rechnerischer Mehrbedarf von 32 Stunden pro Schule oder $(338 \times 32)/25 = 433$ Deputaten im ersten Jahr der G9-Umstellung.

Im zweiten Jahr nach der Umstellung gibt es trotz der zusätzlichen 11. Klassen in G9 keinen zusätzlichen Lehrkräftebedarf, da die Schülerinnen und Schüler in diesen 11. Klassen (G9) ja nicht in die Kursstufe (Jahrgangsstufe) übergehen. Die vorübergehende Verkleinerung der Kursstufe gleicht den Stundenbedarf für die 11. Klassen (in G9) komplett aus.

Im dritten Jahr der Umstellung ist in allen Szenarien der Bedarf an zusätzlichen Lehrkräften am größten, weil dann die vorübergehend kleineren Kursstufen-Jahrgänge von der Schule abgegangen sind.

In Szenario 1 und 2 ist nach dem Abschluss des vierten Jahres der Übergang auf G9 komplett vollzogen, in Szenario 3 und 4 mit ihrem allmählicheren Übergang fallen in den Folgejahren jeweils knapp 150 Stellen Lehrkräftemehrbedarf an.

Mehrbedarfe und deren Zeitpunkte in den Szenarien 1 bis 4

Mehrkosten in Vollzeit-Deputaten	Szenario 1 2/3 wählen G9	Szenario 2 80 % wählen G9	Szenario 3 40 bis 80 % wählen G9	Szenario 4 40 bis 90 % wählen G9
1. SJ der Umstellung	63	-9	-9	-64
2. SJ n. Umstellung	0	0	0	0
3. SJ n. Umstellung	657	657	657	657
4. SJ n. Umstellung	397	588	147	147
5. SJ n. Umstellung	0	0	147	147
6. SJ n. Umstellung	0	0	147	147
7. SJ n. Umstellung	0	0	147	147
8. SJ n. Umstellung	0	0	0	147
langfristig (Summe)	1 117	1 237	1 237	1 329

Legende für die folgenden Tabellen:

Kl. 11 = Klassenstufe 11 (G9)

K1 = Kursstufe 1 (1. Jahrgangsstufe)

K2 = Kursstufe 2 (2. Jahrgangsstufe)

Angegeben ist jeweils der Prozentsatz von Schülern eines „normalen“ Oberstufen-Jahrgangs)

Oberstufen-Jahrgangsstärken in Szenario 1				
Jahr nach Umstellung	KL. 11	K1	K2	ges.
1	40 %	60 %	100 %	200 %
2	67 %	73 %	60 %	200 %
3	67 %	100 %	73 %	240 %
4	67 %	100 %	100 %	267 %

Oberstufen-Jahrgangsstärken in Szenario 2				
Jahr nach Umstellung	KL. 11	K1	K2	ges.
1	40 %	60 %	100 %	200 %
2	80 %	60 %	60 %	200 %
3	80 %	100 %	60 %	240 %
4	80 %	100 %	100 %	280 %

Oberstufen-Jahrgangsstärken in Szenario 3				
Jahr nach Umstellung	KL. 11	K1	K2	ges.
1	40 %	60 %	100 %	200 %
2	50 %	90 %	60 %	200 %
3	60 %	90 %	90 %	240 %
4	70 %	90 %	90 %	250 %
5	80 %	90 %	90 %	260 %
6	80 %	100 %	90 %	270 %
7	80 %	100 %	100 %	280 %

Oberstufen-Jahrgangsstärken in Szenario 4				
Jahr nach Umstellung	KL. 11	K1	K2	ges.
1	40 %	60 %	100 %	200 %
2	50 %	90 %	60 %	200 %
3	60 %	90 %	90 %	240 %
4	70 %	90 %	90 %	250 %
5	80 %	90 %	90 %	260 %
6	90 %	90 %	90 %	270 %
7	90 %	100 %	90 %	280 %
8	90 %	100 %	100 %	290 %

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1

Artikel 1 regelt, dass das Gymnasium der Normalform zukünftig in einem neun-jährigen und bei Bedarf in einem achtjährigen Schnellläufer-Bildungsgang angeboten wird.

Mit der Änderung von § 8 Abs. 5 Nr. 1 SchG wird festgelegt, dass die Jahrgangsstufen 11 und 12 des achtjährigen Bildungsgangs den Jahrgangsstufen 12 und 13 des neunjährigen Bildungsgangs entsprechen. Dem Unterricht in der Kursstufe müssen demnach die gleichen Bildungspläne und die gleichen rechtlichen Regelungen zugrunde liegen.

Zu Artikel 2

Artikel 2 enthält die erforderlichen Übergangsbestimmungen. Durch die dringende Notwendigkeit, die Wissenslücken zu schließen, die durch den Fernunterricht in der COVID19-Pandemie entstanden sind, soll ein Wechsel zum G9-Bildungsgang auch für die Schülerinnen und Schüler der Klassen 6 bis 10 ermöglicht werden. Hierdurch soll Zeit zum Nachholen der versäumten Themen und zum Schließen von Wissenslücken geschaffen werden. Dafür soll eine gleichmäßige Verteilung (lineare Streckung) der Bildungsplaninhalte des G8-Bildungsplans der Klassenstufen 5 bis 10 auf die Klassenstufen 5 bis 11 vorgenommen werden.

Spätestens zwei Schuljahre nach Einführung des G9 sollte ein neu entwickelter G9-Bildungsplan für alle Klassenstufen des allgemeinbildenden Gymnasiums in Kraft treten.

Für den neuen G9-Bildungsplan sollen unter anderem folgende Eckpunkte und Rahmenbedingungen gelten:

- Aufgrund der Absenkung des Wahlalters bei Landtags- und Kommunalwahlen auf 16 Jahre ist eine Stärkung des Gemeinschaftskunde-/Politikunterrichts in der Mittelstufe mit sechs Stunden statt bisher vier dringend notwendig (z. B. je zwei Stunden in den Klassen 8, 9 und 10).
- Im Rahmen der Digitalisierung ist eine Verstärkung der digitalen Bildung der Schülerinnen und Schüler in Medienbildung/Informatik durch je eine Stunde durchgehenden Unterrichts in Klassenstufe 5 bis 11 notwendig.

Die ständige wissenschaftliche Kommission der Kultusministerkonferenz (SWK) empfiehlt in ihrem Gutachten „Digitalisierung im Bildungssystem: Handlungsempfehlungen von der Kita bis zur Hochschule“ die „Einführung eines (Pflicht-) Faches Informatik [...] Informatikangebote ab dem Schuljahr 2024/2025 in der Sekundarstufe I: In der Sekundarstufe I sollte das Fach Informatik als Pflichtfach mit mindestens vier Stunden in die Kontingenzstundentafel aufgenommen werden, mittelfristig mit sechs Stunden Pflichtunterricht. Im Wahlpflichtbereich der Sekundarstufe I sollten weitere Angebote gemacht werden.“⁵

Für diese Zusatzstunden fehlt im G8 die notwendige Zeit.

- Durch die gleichmäßige Verteilung des Unterrichts auf sieben Schuljahre von Klasse 5 bis 11 soll der Nachmittagsunterricht auf das notwendige Minimum begrenzt werden, damit die Schülerinnen und Schüler am Nachmittag wieder vermehrt außerunterrichtliche Aktivitäten (Sport, Musik, Ehrenamt, ...) wahrnehmen können. Zudem entstehen wieder zeitliche Freiräume, die für schriftliche Ausarbeitungen, Nach- und Vorbereiten des Stoffes sowie eigenständiges vertieftes Lernen benötigt werden.
- Um profunde Grundkenntnisse als Voraussetzung für ein Studium der Natur- oder Ingenieurwissenschaften zu gewährleisten, sollten die durch die G8-Reform teilweise gekürzten Stundenzahlen in den MINT-Fächern im neunjährigen gymnasialen Bildungsgang wieder auf das ursprüngliche Niveau angehoben werden.

Die Beschränkung der Wahlmöglichkeit zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes auf die Klassenstufen 5 bis 10 stellt sicher, dass Schüler und Schülerinnen, die sich bereits in der Kursstufe des achtjährigen Bildungsganges befinden, die Schule in diesem Bildungsgang beenden.

Zu Artikel 3

Artikel 3 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Ein Kalenderjahr wird hierbei nicht genannt. Dies hat den Hintergrund, dass das Gesetz in Form eines Volksantrags in den Landtag eingebracht werden soll, was abhängig von der Entscheidung des Landtags ein Volksbegehren oder einen Volksentscheid nach sich ziehen kann.

Ziel ist es jedoch, die Umstellung auf die Wahlfreiheit schnellstmöglich herbeizuführen. Aus diesem Grund soll die Umstellung zum nächsten auf die Verkündung des Gesetzes folgenden Schuljahr, das gem. § 26 Abs. 1 Satz 1 SchG am 1. August beginnt, erfolgen.

Angestrebt wird die Einführung des neuen neunjährigen Gymnasiums in Baden-Württemberg bereits zum Schuljahr 2023/2024.

⁵ SWK Gutachten: „Digitalisierung im Bildungssystem: Handlungsempfehlungen [...]“ Zusammenfassung Seite 10 (19. September 2022): https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/pdf/KMK/SWK/2022/SWK-2022-Gutachten_Digitalisierung_Zusammenfassung.pdf
Gutachten Gesamtausgabe: https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/pdf/KMK/SWK/2022/SWK-2022-Gutachten_Digitalisierung.pdf